

Aufruf zur Interessenbekundung

„Schutz- und Ruheraum für Frauen in prekären Lebenslagen mit Gewalt- und Suchterfahrung“

In Bremen wurde ein fachlicher Bedarf an einem niedragschwelligen Schutz- und Ruheraum für Frauen¹ in prekären Lebenslagen mit Gewalt- und Suchterfahrung festgestellt. Der Bedarf betrifft insbesondere Frauen, die zugleich von Wohnungslosigkeit, Drogenkonsum beziehungsweise Suchterkrankung und Gewalt betroffen sind und von bestehenden Hilfsangeboten, insbesondere in den Abendstunden, nicht ausreichend erreicht werden.

Die Stadtgemeinde Bremen kann diesen Bedarf mit den bestehenden Angeboten derzeit nicht ausreichend decken. Sie hat daher ein fachliches und gesundheitspolitisches Interesse daran, dass ein geeigneter Träger oder Trägerverbund ein entsprechendes Projekt entwickelt und durchführt. Die Stadtgemeinde Bremen beabsichtigt, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel, die Durchführung eines Projektes im Bereich Schutz- und Ruheraum für Frauen in prekären Lebenslagen mit Gewalt- und Suchterfahrung im Rahmen einer Projektförderung nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu fördern.

Zur Vorbereitung einer möglichen Projektförderung wird dieses Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Der Aufruf beschreibt den aus fachlicher Sicht ermittelten Bedarf, fachliche Orientierungspunkte sowie Rahmenbedingungen einer möglichen Förderung. Er stellt keine abschließende Leistungsbeschreibung und kein Vergabeverfahren dar. Die konkrete fachliche, organisatorische, räumliche und personelle Ausgestaltung obliegt den interessierten Trägern bzw. Trägerverbünden im Rahmen ihrer Interessenbekundung.

1. Festgestellter Bedarf, angesprochener Personenkreis und fachliche Orientierung

Die nachfolgenden Ausführungen konkretisieren die Bedarfslage und benennen fachliche Gesichtspunkte, die aus Sicht der Stadtgemeinde Bremen für ein mögliches Projektkonzept von besonderer Bedeutung sind.

1.1 Bedarf

Aus der Analyse der bestehenden Versorgungslage ergibt sich insbesondere ein Bedarf an niedragschwelligen Strukturen, die in akuten Belastungs- und Gefährdungssituationen Schutz, Stabilisierung

¹ Der Begriff „Frauen“ umfasst in diesem Aufruf ausdrücklich cis und trans Frauen. Trans Frauen sind Teil der adressierten Personengruppe und sollten nicht gesondert oder nachrangig adressiert werden.

und Orientierung ermöglichen. Aus fachlicher Sicht sind dabei insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- kurzfristige Schutz-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten in den Abendstunden,
- psychosoziale Stabilisierung und Krisenintervention,
- einen traumasensiblen und gewaltschutzorientierten Erstkontakt,
- eine konsumakzeptierende und schadensminimierende Ansprache, die keine Abstinenz voraussetzt,
- Unterstützung bei akuten Bedarfen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Unterkunft, Gewalt und Existenzsicherung,
- eine Lotsenfunktion zur Vermittlung in weiterführende Hilfen, wie Suchthilfe, Gewaltschutz, Wohnungslosenhilfe, medizinische Versorgung, psychosoziale und rechtliche Beratung,
- Stärkung von Selbstschutz, Handlungsfähigkeit und Vertrauen in Hilfesysteme.

1.2 Frauenspezifischer Schutzraum

Die räumliche, personelle und organisatorische Ausgestaltung sollte dem besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarf von Frauen mit Gewalt- und Suchterfahrungen Rechnung tragen. Relevant sind insbesondere ein professioneller Umgang mit akuten Bedrohungslagen, Nachstellungen, sexualisierter Gewalt, Partnerschaftsgewalt, Menschenhandel, Zwangslagen sowie Konflikten im Umfeld des Projekts.

Das Konzept kann darüber hinaus einen Zugang für nicht-binäre Personen vorsehen, sofern sie von Wohnungslosigkeit, Drogenkonsum, Gewalt und vergleichbaren Schutz- und Unterstützungsbedarfen betroffen sind. Hierbei sollte nicht-binären Personen ein diskriminierungssensibler Zugang ermöglicht werden.

1.3 Niedrigschwelligkeit & Zugänglichkeit

Unterschiedliche Belastungs- und Lebenslagen können den Zugang zu bestehenden Unterstützungsangeboten erschweren. Für die Deckung des festgestellten Bedarfs ist daher ein einfach zugänglicher, niedrigschwelliger und lebenslagenorientierter Ansatz von besonderer Bedeutung. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass vorherige Terminvereinbarung, Abstinenz, fehlende Krankenversicherung oder Meldeadresse den Zugang nicht ausschließen. Zudem ist ein möglichst barrierearmer Zugang bedeutsam, insbesondere mit Blick auf bauliche, kommunikative und institutionelle Barrieren.

1.4 Intersektionaler und diskriminierungssensibler Ansatz

Die Lebenssituationen der adressierten Personen sind häufig durch mehrdimensionale Belastungs- und Diskriminierungslagen geprägt. Dazu können insbesondere Armut und Wohnungslosigkeit, Suchterkrankung und psychische Belastungen, Stigmatisierung im Zusammenhang mit Sexarbeit und

Drogenkonsum, Rassismus, Sexismus, Ableismus sowie Queer- und Transfeindlichkeit ebenso gehören wie migrations- und aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten. Erforderlich ist daher eine fachliche Haltung, die mehrdimensionale Diskriminierung erkennt und erneuten Ausschlüssen im Hilfesystem entgegenwirkt.

1.5 Harm Reduction

Aus fachlicher Sicht ist eine Orientierung an den Grundsätzen von Schadensminimierung und Überlebenshilfe im Sinne der Integrierten Drogenhilfestrategie von besonderer Bedeutung. Ein Konzept sollte darstellen, wie gesundheitliche Risiken reduziert, Stabilisierung ermöglicht und bei Bedarf Übergänge in weiterführende Hilfen unterstützt werden können.

2. Zur Interessenbekundung aufgerufene Träger

Zur Abgabe einer Interessenbekundung sind Träger oder Trägerverbünde aufgefordert, die über einschlägige Erfahrung in der Beratung, Begleitung oder Versorgung der adressierten Personen verfügen. Erwartet werden insbesondere Erfahrungen in mindestens einem der folgenden Bereiche; besonders begrüßt werden trägerübergreifende Konzepte, die mehrere Fachkompetenzen verbinden:

- Suchthilfe,
- frauen- und geschlechtersensible Soziale Arbeit,
- Gewaltschutz,
- Wohnungslosenhilfe,
- Beratung im Kontext Sexarbeit,
- niedrigschwellige, aufsuchende Arbeit.

Interessierte Träger sollen darlegen, dass sie zur fachlichen, organisatorischen, personellen und wirtschaftlichen Durchführung eines entsprechenden Projekts in der Lage sind. Kooperationen sind möglich und ausdrücklich erwünscht, sofern Zuständigkeiten, Federführung und Verantwortlichkeiten eindeutig dargestellt werden.

3. Förderzeitraum und Fördervolumen

Der vorgesehene Förderzeitraum beginnt am 1. Oktober 2026 und endet am 31. Dezember 2027.

Für das Jahr 2026 ist ein Fördervolumen von bis zu 320.000 Euro vorgesehen. Für das Jahr 2027 ist ein Fördervolumen von bis zu 370.000 Euro vorgesehen.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und der Verfügbarkeit entsprechender Mittel. Die genannten Förderbeträge stellen den maximal vorgesehenen Förderrahmen dar. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Zuwendung als Projektförderung gem. §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung für das jeweilige Haushaltsjahr.

Förderfähig sind projektbezogene und für die Durchführung erforderliche Ausgaben.

4. Inhalt der einzureichenden Interessenbekundung

Die Interessenbekundung soll einen Umfang von maximal 15 Seiten (ohne Anlagen) umfassen. Im Rahmen der Interessenbekundung ist ein Konzept einzureichen, das die nachfolgenden Bestandteile umfasst und darstellt, wie das Vorhaben zur Deckung des ermittelten Bedarfs beitragen kann:

- a) Projektidee und Umsetzung: Darstellung des fachlichen Ansatzes, der geplanten Umsetzung, des Personaleinsatzes, des Datenschutzes, der vorgesehenen oder verfügbaren Räumlichkeiten beziehungsweise des Zugangs dazu sowie der Überlegungen zur Netzwerkarbeit und zum Schnittstellenmanagement.
- b) Schutz, Sicherheit und Zugänglichkeit: Darstellung, wie der Schutz der Nutzerinnen und Mitarbeitenden gewährleistet, ein niedrigschwelliger Zugang ermöglicht und unterschiedliche Lebenslagen, Barrieren und Diskriminierungserfahrungen berücksichtigt werden.
- c) Zielerreichung: Darstellung, anhand welcher Kriterien und Indikatoren die Zielerreichung des Projektes überprüft werden soll.
- d) Finanzierungsplan: Vorlage eines nachvollziehbaren Finanzierungsplans für den Zeitraum 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2027, getrennt nach Haushaltsjahren. Der Finanzierungsplan soll Personal-, Sach- und Sicherheitskosten ausweisen. Drittmittel, Eigenmittel oder anderweitige Finanzierungen sind anzugeben.
- e) Erfahrung und Kompetenzen: Nachweise über einschlägige Erfahrung sowie über die vorhandenen fachlichen und organisatorischen Kompetenzen des Trägers oder Trägerverbunds.

5. Kriterien der fachlichen Eignungsprüfung

Die eingehenden Interessenbekundungen werden insbesondere anhand folgender Maßstäbe fachlich geprüft:

- Nachvollziehbarkeit und fachliche Qualität des Gesamtkonzeptes, insbesondere mit Blick auf Gewaltschutz, Sicherheit, niedrigschwellige Zugänglichkeit sowie einen intersektionalen und diskriminierungssensiblen Ansatz,
- einschlägige Erfahrung und fachliche Eignung des Trägers oder Trägerverbunds für die Arbeit mit der adressierten Personengruppe,
- Eignung der vorgesehenen Räumlichkeiten,
- Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Finanzierungsplans.

6. Hinweise zum Verfahren

Dieses Interessenbekundungsverfahren dient ausschließlich der Vorbereitung einer möglichen Projektförderung nach §§ 23, 44 LHO. Es handelt sich nicht um ein Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder der Vergabeordnung (VgV) und nicht um die Bewilligung einer Zuwendung. Aus der Teilnahme am Verfahren entsteht kein Anspruch auf Durchführung eines Zuwendungsverfahrens oder auf Gewährung einer Förderung.

Nach fachlicher Prüfung der eingegangenen Interessenbekundungen kann ein geeignet erscheinender Träger oder Trägerverbund gegebenenfalls aufgefordert werden, einen förmlichen Antrag auf Projektförderung zu stellen. Eine Förderung kann ausschließlich nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, der verfügbaren Haushaltsmittel, der fachlichen Prüfung und eines gesonderten Zuwendungsverfahrens durch Zuwendungsbescheid bewilligt werden.

7. Fristen und Einreichung

Interessenbekundungen sind spätestens elektronisch bis einschließlich **31.08.2026** einzureichen bei:

Melanie Borgmann
Gesundheitsamt Bremen
Horner Str. 60-70
28203 Bremen
Tel: +49 421 361-16065
E-Mail: melanie.borgmann@gesundheitsamt.bremen.de

Bitte verwenden Sie folgenden Betreff: „Interessenbekundung – Schutz- und Ruheraum Frauen“